



Bundesamt für Justiz
AuMiAu
53094 Bonn

(Eingangsstempel)

Anmeldeformular für das automatische Mitteilungs- und Auskunftsverfahren bei der Registerbehörde (AuMiAu)

Bitte ausschließlich Original einreichen und maschinell ausfüllen

Fragen zum Antragsverfahren richten Sie bitte an aumiau@bfj.bund.de.

Bei den mit * gekennzeichneten Eingabefeldern handelt es sich um Pflichtangaben

1. Antragstellende Behörde

1.1 Angaben zur Behörde*

Bezeichnung*

Fachabteilung*

Straße*

Hausnummer*

Postleitzahl*

Ort*

Behördenkennzeichen (soweit bekannt¹)

1 Behördenkennzeichen (BKZ): eine 5-stellige Bezeichnung, die mit einem Buchstaben beginnt, der vier Ziffern folgen müssen. Ggf. ist die Erweiterung um einen weiteren Buchstaben für bestimmte Fachbereiche erforderlich (z. B. 6-stellig auch bei Staatsanwaltschaften). Die Auskunftsrechte nach dem BZRG, das Kennzeichen der übermittelnden Stelle (ÜST) und die vom Antragsteller ausgewählte Versandart sind in der Behördentabelle des Bfj mit dem BKZ verknüpft, die somit im AuMiAu-Verfahren eine zentrale Bedeutung hat. Jeder eingehende Antragesatz wird auf eine gültige Kombination von BKZ und ÜST geprüft. Datensätze mit einer ungültigen Kombination werden nicht bearbeitet und lösen eine Fehlerbehandlung aus.

1.2 Angaben bei Rückfragen*

Rückfragen zu diesem Antrag beantwortet bei der Behörde:

Name*

E-Mail*

Telefon*

2. Technische Voraussetzungen für die Teilnahme am AuMiAu-Verfahren sind:

- › Beschaffung einer Software zur Erstellung der Anfrage- bzw. Mitteilungssätze an das jeweilige Register bzw. eine AuMiAu-Schnittstelle in der genutzten Verfahrenssoftware
- › **Entweder** vorherige Kontaktaufnahme und Absprache mit der gewählten Übermittelnden Stelle (Dienstleister), siehe Punkt 5, **oder** Zugang zum NdB-VN und Beschaffung einer entsprechenden Filetransfersoftware, siehe Punkt 6
- › Verschlüsselung der Dateiinhalte, siehe Punkt 6

Mit allen technischen Fragen wenden Sie sich bitte an aumiau-technik@bfj.bund.de.

3. Teilnahme am InFormJu-Verfahren:

Bitte prüfen Sie, ob neben der Teilnahme am AuMiAu-Verfahren auch weiterhin Bedarf für die Teilnahme am InFormJu-Verfahren (web-gestütztes Anfrageverfahren) im ggf. bewilligten Umfang besteht. Andernfalls kündigen Sie bitte die Teilnahme am InFormJu-Verfahren bzw. die nicht erforderlichen Funktionen bzw. Anfragearten.

4. Datensatzformat

Die Übermittlung der Daten erfolgt im

AuMiAu-Format

Bei Übermittlung im AuMiAu-Format ist unter Punkt 7 zur jeweiligen Anfrageart anzugeben, ob die Auskünfte in Papierform oder auf dem Leitungsweg übermittelt werden sollen. Bitte wählen Sie hier pro Anfrageart jeweils nur eine Versandart aus. Die auf Antrag einer Privatperson oder einer Behörde erstellten Führungszeugnisse sowie alle Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister werden ausschließlich in Papierform erstellt und versendet.

XBfJ-Format²

Bei Übermittlung im XBfJ-Format werden alle Auskünfte und weitere Nachrichten durch das BfJ im XBfJ-Format übersandt. Ausgenommen sind lediglich die auf Antrag einer Privatperson erstellten Führungszeugnisse bzw. Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister, die bei Versand an die Privatperson ausschließlich in Papierform erstellt werden. Von einer Privatperson beantragte Führungszeugnisse bzw. Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister, die zur Vorlage bei einer von der Privatperson bezeichneten Behörde bestimmt sind (§ 30 Abs. 5 BZRG, § 150 Abs. 5 GewO), können hingegen im XBfJ-Format unmittelbar an die empfangende Behörde übermittelt werden. Hinweis: Die Aufnahme der Übermittlung von XBfJ-Nachrichten darf nur nach erfolgreichem Durchlaufen einer Testsuite erfolgen.

² Die XBfJ-Spezifikation mit den zugehörigen Codelisten ist im XRepository veröffentlicht. Sie ist unter folgendem Link abrufbar: <https://www.xrepository.de> (Suche nach XBfJ). Fragen zum XBfJ-Format richten Sie bitte an xbfj@bfj.bund.de.

5. Nutzt die antragstellende Behörde eine bestehende AuMiAu-Einrichtung*?

Die AuMiAu-Anbindung soll **technisch neu eingerichtet** werden (weiter mit Ziffer 6).

Es soll eine Verbindung **bei einem bereits bestehenden Dienstleister** genutzt werden (in diesem Fall ist Ziffer 6 nicht auszufüllen):

Nennen Sie bitte den Dienstleister/das Rechenzentrum, der/das die Datenübertragung im AuMiAu-Verfahren für die antragstellende Behörde durchführen wird, erfragen Sie dessen „Kennzeichen der übermittelnden Stelle“ (ÜST)³ und tragen es nachfolgend ein:

Kennzeichen der übermittelnden Stelle (ÜST)*

U

Bezeichnung des Dienstleisters bzw. des Rechenzentrums*

Straße*

Hausnummer*

Postleitzahl*

Ort*

Rückfragen zur technischen Anbindung richten Sie bitte an: aumiau-technik@bfj.bund.de

6. Technischer Teil (Voraussetzungen für den Datenaustausch)⁴ *?

6.1 Zugang zum NdB VN (ehemals DOI-Netz)

Nähere Informationen erhalten Sie bei der Bundesanstalt für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BDBOS), 11014 Berlin unter: https://www.bdbos.bund.de/DE/NdB/ndb_node.html.

Die Teilnahme am AuMiAu-Verfahren setzt einen Anschluss an das NdB VN (ehemals DOI-Behördennetz) voraus.

3 Kennzeichen der übermittelnden Stelle (ÜST) Mit der ÜST werden technische und organisatorische Merkmale eines Teilnehmers am AuMiAu-Verfahren beim BfJ hinterlegt. Sie dient der Identifizierung der Teilnehmer und beschreibt den technischen Weg zwischen den Kommunikationspartnern. Neuen übermittelnden Stellen wird ein ÜST vom BfJ zugewiesen und mit der Bestätigung des Antrags bekannt gegeben.

4 Implementierung und Datentest: Nach Prüfung des Antrags, der Behördenkennzahl und der Vergabe des Kennzeichens der übermittelnden Stelle wird der neue AuMiAu-Partner im Test- und Produktivsystem veröffentlicht. Die antragstellende Behörde erhält die Zugangsdaten und führt mit der IT-Abteilung einen technischen Funktionstest durch, dem sich die Übertragung von Testdateien anschließt. Diese sollten maximal 10 Anfragen enthalten. Auskünfte aus dem Testsystem werden ausschließlich als Datensatz für berechnete Behörden ausgegeben. Melden Sie bitte Testdaten, die inhaltlich begutachtet werden, unter der Angabe des Kennzeichens der übermittelnden Stelle (ÜST), des Behördenkennzeichens (BKZ) und der Kontaktdaten unter aumiau-technik@bfj.bund.de an.

6.1.1 NdB VN-Adresse der antragstellenden Behörde (ehemals DOI-Adresse)

	NdB VN-IP-Adresse*	Port
NdB VN-Adresse	192.168.	102

Bitte beachten Sie folgende Hinweise bei der Auswahl der NdB VN-Adresse:

- › Die IP-Adresse der teilnehmenden Stelle muss eindeutig zugeordnet werden können.
- › Für den Datenaustausch wird ausschließlich Port 102 verwendet.
- › Die Übertragung der Auskunftsdaten (betr. Ziffern 7.-9.) wird immer vom Bundesamt für Justiz ausgelöst.
- › Die „Abholung“ der Daten ist nicht möglich.

6.1.2 NdB VN-Adresse beim Bundesamt für Justiz (ehemals DOI-Adresse)

	NdB VN-IP-Adresse	Port
Filetransfer	192.168.255.255 ⁵	102

6.2 Wahl der Datenübertragungssoftware

Für den verschlüsselten⁶ Datenaustausch mit dem Bundesamt für Justiz müssen Sie ein Filetransferprogramm verwenden. Das **Filetransferprotokoll** nach Siemens-Norm openFT/FJAM ist erforderlich. Zwei Softwarehersteller bieten entsprechende Programme an. Bitte informieren Sie sich diesbezüglich im Internet unter www.fujitsu.com/de/openft oder unter www.logics.de/log-ft.htm.

Das Bundesamt für Justiz setzt **openFT** (Fujitsu) unter Linux ein.

Bitte wählen Sie hier das Übertragungsprogramm für den Filetransfer aus:

openFT (Fujitsu)

LOG-FT (logics)

6.3 Wer ist für die Datenübertragung (Filetransfer) zuständig?

Einzelanbindung

Die Datenübertragung wird von der antragstellenden Behörde direkt ausgelöst.

Technischer Ansprechpartner/in für Rückfragen zur Einrichtung und Betreuung des Filetransfers für die Datenübertragung **bei der Behörde:**

Name*

E-Mail*

Telefon*

⁵ Der Zugang zum Wirksystem wird erst nach erfolgreichem Test und nach ausdrücklicher Freigabe des Bundesamts für Justiz zugelassen.

⁶ Dateinhalte verschlüsseln: In Abhängigkeit der gewählten Übertragungssoftware sind entsprechende Parameter für die Verschlüsselung zu aktivieren. Für openFT (Fujitsu) wird der Parameter -c im Sendebefehl benötigt. Für LOG-FT (logics) muss der Parameter -ENCRYPT auf 3 gesetzt sein.

Kopfstelle/übermittelnde Stelle

Mit der Datenübertragung wird ein externer Dienstleister (z. B. ein regionales Rechenzentrum) von der antragstellenden Behörde beauftragt. Bitte nennen Sie in diesem Fall nachfolgend den externen Dienstleister, der die Datenübertragung im Auftrag der Behörde ausführt:

Bezeichnung des Dienstleisters:

Straße*

Hausnummer*

Postleitzahl*

Ort*

Technische/r Ansprechpartner/in für Rückfragen zur Einrichtung und Betreuung des Filetransfers für die Datenübertragung **beim Dienstleister:**

Name

E-Mail

Telefon

Bitte wenden Sie sich bei Rückfragen zur technischen Anbindung an: aumiau-technik@bfj.bund.de.

Sollten sich für das AuMiAu-Verfahren relevante Änderungen ergeben sind diese unaufgefordert mitzuteilen.

7. Benötigte Anfragearten für Auskünfte aus dem Bundeszentralregister*:

Anträge von Privatpersonen auf Erteilung von Führungszeugnissen*

gemäß §§ 30, 30 a BZRG (nur durch die Meldebehörde),

Belegarten NB, NV, NE, NG, OB, OE, OG, OH, PB, PE, PG, PH

– nur **Papierauskünfte** möglich; **Ausnahme: bei Führungszeugnissen zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30 Abs. 5 BZRG ist auch der Versand per XBfJ möglich** –

Anträge von Behörden auf Erteilung von Führungszeugnissen*

zur Erledigung hoheitlicher Aufgaben, soweit eine Aufforderung an die

betroffene Person zur Vorlage eines Führungszeugnisses nicht sachgemäß ist

oder erfolglos bleibt (§ 31 BZRG), Belegarten OU, OF, OW, OX

– nur **Papierauskünfte oder XBfJ** möglich –

RB – Ersuchen einer Behörde um unbeschränkte Auskunft aus dem Zentralregister

Berechtigung als	Versandart ⁷	
	Papier	AuMiAu
Gericht, Gerichtsvorstand, Staatsanwaltschaft, Aufsichtsstelle (§ 68a des Strafgesetzbuchs) sowie Bewährungshilfe für Zwecke der Rechtspflege, § 41 Abs. 1 Nr. 1 BZRG		
Justizvollzugsbehörde für Zwecke des Strafvollzugs einschließlich der Überprüfung aller im Strafvollzug tätigen Personen, § 41 Abs. 1 Nr. 1 BZRG		
oberste Bundes-/Landesbehörde, § 41 Abs. 1 Nr. 2 BZRG		
Verfassungsschutzbehörde des Bundes/der Länder, Bundesnachrichtendienst, Militärischer Abschirmdienst für die diesen Behörden übertragenen Sicherheitsaufgaben, § 41 Abs. 1 Nr. 3 BZRG		
Finanzbehörde für die Verfolgung von Straftaten, die zu ihrer Zuständigkeit gehört, § 41 Abs. 1 Nr. 4 BZRG		
Kriminaldienst verrichtende Dienststelle der Polizei für Zwecke der Verhütung und Verfolgung von Straftaten, § 41 Abs. 1 Nr. 5 BZR		
Einbürgerungsbehörde für Einbürgerungsverfahren, § 41 Abs. 1 Nr. 6 BZRG		
Ausländerbehörde, mit dem grenzüberschreitenden Verkehr beauftragte Behörde oder Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, wenn sich die Auskunft auf einen Ausländer bezieht, § 41 Abs. 1 Nr. 7 BZRG		
Gnadenbehörde für Gnadensachen, § 41 Abs. 1 Nr. 8 BZRG		
für waffenrechtliche Erlaubnisse zuständige Behörde, § 41 Abs. 1 Nr. 9 BZRG		
für sprengstoffrechtliche Erlaubnisse zuständige Behörde, § 41 Abs. 1 Nr. 9 BZRG		
für die Erteilung von Jagdscheinen zuständige Behörde, § 41 Abs. 1 Nr. 9 BZRG		
für Erlaubnisse zum Halten eines gefährlichen Hundes zuständige Behörde, § 41 Abs. 1 Nr. 9 BZRG		
für Erlaubnisse für das Bewachungsgewerbe und die Überprüfung des Bewachungspersonals zuständige Behörde, § 41 Abs. 1 Nr. 9 BZRG		
Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte im Rahmen des Erlaubnisverfahrens nach dem Betäubungsmittelgesetz, § 41 Abs. 1 Nr. 10 BZRG		
nationales Mitglied nach Maßgabe des § 5 Absatz 1 Nummer 2 des Eurojust-Gesetzes, § 41 Abs. 1 Nr. 1 BZRG		

Berechtigung als	Versandart ⁸	
	Papier	AuMiAu
Rechtsanwaltskammer/Patentanwaltskammer für die Entscheidung in Zulassungs-, Aufnahme- und Aufsichtsverfahren nach der Bundesrechtsanwaltsordnung, der Patentanwaltsordnung oder dem Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte/ Patentanwälte in Deutschland, § 41 Abs. 1 Nr. 11 BZRG		
Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung, Eisenbahnbundesamt, zuständige Landesbehörde im Rahmen der atom- und strahlenrechtlichen Zuverlässigkeitsüberprüfung nach dem Atomgesetz und dem Strahlenschutzgesetz, § 41 Abs. 1 Nr. 12 BZRG		
Luftsicherheitsbehörde für Zwecke der Zulässigkeitsüberprüfung nach § 7 des Luftsicherheitsgesetzes, § 41 Abs. 1 Nr. 13 BZRG		
Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Geldwäschegesetz, § 41 Abs. 1 Nr. 14 BZRG		
die für die internationale Amtshilfe zuständige Behörde zur Bewertung der Beschränkung der Auskunft, § 57a Abs. 4 S. 2 BZRG		

SB – Ersuchen einer Behörde um Auskunft aus dem Erziehungsregister gemäß § 61 BZRG

Berechtigung als	Versandart ⁹	
	Papier	AuMiAu
Strafgericht, Staatsanwaltschaft für Zwecke der Rechtspflege, § 61 Abs. 1 Nr. 1 BZRG		
Justizvollzugsbehörde für Zwecke des Strafvollzugs einschließlich der Überprüfung aller im Strafvollzug tätigen Personen, § 61 Abs. 1 Nr. 1 BZRG		
Familiengericht für Verfahren, welche die Sorge für die Person des im Register Geführten betreffen, § 61 Abs. 1 Nr. 2 BZRG		
Jugendamt, Landesjugendamt für die Wahrnehmung von Erziehungsaufgaben der Jugendhilfe, § 61 Abs. 1 Nr. 3 BZRG		
Gnadenbehörde für Gnadensachen, § 61 Abs. 1 Nr. 4 BZRG		
für waffenrechtliche Erlaubnisse zuständige Behörde, § 61 Abs. 1 Nr. 5 BZRG		
für sprengstoffrechtliche Erlaubnisse zuständige Behörde, § 61 Abs. 1 Nr. 5 BZRG		
für luftsicherheitsrechtliche Zuverlässigkeitsprüfungen zuständige Behörde, § 61 Abs. 1 Nr. 5 BZRG		
Verfassungsschutzbehörde des Bundes/der Länder, Bundesnachrichtendienst, Militärischer Abschirmdienst für die diesen Behörden übertragenen Sicherheitsaufgaben unter den weiteren Voraussetzungen des § 61 Abs. 1 Nr. 6 BZRG		

⁸ Nur auszufüllen, wenn nicht XBfj-Format

⁹ Nur auszufüllen, wenn nicht XBfj-Format

TR – Ersuchen einer Behörde um Auskunft aus dem Zentral- und Erziehungsregister

Berechtigung als	Versandart ¹⁰	
	Papier	AuMiAu
Strafgericht, Staatsanwaltschaft für Zwecke der Rechtspflege		
Justizvollzugsbehörde für Zwecke des Strafvollzugs einschließlich der Überprüfung aller im Strafvollzug tätigen Personen		
Familiengericht für Verfahren, welche die Sorge für die Person des/der im Register Geführten betreffen		
Gnadenbehörde für Gnadensachen		
für waffenrechtliche Erlaubnisse zuständige Behörde		
für sprengstoffrechtliche Erlaubnisse zuständige Behörde		
für luftsicherheitsrechtliche Zuverlässigkeitsprüfungen zuständige Behörde		
Verfassungsschutzbehörde des Bundes/der Länder, Bundesnachrichtendienst, Militärischer Abschirmdienst für die diesen Behörden übertragenen Sicherheitsaufgaben unter den weiteren Voraussetzungen des § 61 Abs. 1 Nr. 6 BZRG		

TS – Ersuchen eines Strafgerichts oder einer Staatsanwaltschaft

Berechtigung für	Versandart ¹¹	
	Papier	AuMiAu
unbeschränkte Auskunft aus dem Zentral- und Erziehungsregister für ein Strafverfahren gegen die betroffene Person gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 BZRG		

¹⁰ Nur auszufüllen, wenn nicht XBfj-Format

¹¹ Nur auszufüllen, wenn nicht XBfj-Format

8. Benötigte Anfragearten für Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister^{12, *}:

Anträge von Privat- bzw. juristischen Personen

auf Erteilung von Auskünften aus dem Gewerbezentralregister gemäß § 150 Abs. 1, 5 GewO (nur durch die zuständige Melde- oder Gewerbebehörde), Belegarten 1 und 9

– nur Papierauskünfte möglich; Ausnahme: bei Auskünften gemäß § 150 Abs. 5 GewO ist auch der Versand per XBFJ möglich –

Ersuchen

nach § 150a Abs. 1 Nr. 1 a, b GewO für die Verfolgung wegen einer in § 148 Nr. 1 GewO, § 404 Abs. 1, 2 Nr. 3 SGB III, § 8 Abs.1 SchwarzArbG, § 21 Abs. 1 Nr.1 bis 8, 10 und 11 sowie Abs. 2 MiLoG, § 23 Abs. 1 Nr. 1 bis 9 und 11 sowie Abs. 2 AEntG oder § 16 Abs. 1 bis 2 AÜG bezeichneten Ordnungswidrigkeit. **Belegart 2**

nach § 150a Abs. 1 Nr. 2 a, b GewO für die Vorbereitung der Entscheidung über die in § 149 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Bst. a und c GewO bezeichneten Anträge und der übrigen in § 149 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Bst. a bis e GewO bezeichneten Entscheidungen. **Belegart 3**

nach § 150a Abs. 1 Nr. 2 c GewO für die Vorbereitung von Verwaltungsentscheidungen auf Grund des StVG, des FahrlG, des FPersG, des BinSchAufgG oder auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsvorschriften. **Belegart 4**

von Gerichten und Staatsanwaltschaften nach § 150a Abs. 2 Nr. 1 GewO für Zwecke der Rechtspflege. **Belegart 5**

von Gerichten und Staatsanwaltschaften nach § 150a Abs. 2 Nr. 1 GewO zur Verfolgung von Straftaten nach § 148 Nr. 1 GewO, nach § 95 Abs. 1 Nr. 4 des AufenthG und § 27 Abs. 2 Nr. 2 des JuSchG. **Belegart 6**

von Kriminaldienst verrichtenden Dienststellen der Polizei nach § 150a Abs. 2 Nr. 2 GewO für Zwecke der Verhütung und Verfolgung der in § 74c Abs. 1 Nr. 1 bis 6 des GVG aufgeführten Straftaten. **Belegart 7**

von Behörden nach § 150a Abs. 2 Nr. 3 GewO für die Aufhebung der in § 149 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 GewO bezeichneten Bußgeldentscheidungen, auch wenn die Geldbuße weniger als 200 Euro beträgt. **Belegart 8**

von Behörden und sonstigen öffentlichen Auftraggebern i. S. d. § 99 Nr. 1 bis 3 GWB nach § 150a Abs. 1 Nr. 4 GewO für die Vorbereitung von vergaberechtlichen Entscheidungen. **Belegart 10**

der nach § 82 Absatz 1 des GWB zuständigen Behörden nach § 150a Abs. 2 Nr. 4 GewO zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 81 Abs. 1 bis 3 GWB. **Belegart 11**

der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen nach § 150a Abs. 2 Nr. 5 GewO zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Geldwäschegesetz. **Belegart 14**

der Verfassungsschutzbehörden des Bundes/der Länder, des Bundesnachrichtendienstes und des Militärischen Abschirmdienstes nach § 150a Abs. 2 Nr. 6 GewO für die diesen Behörden übertragenen Sicherheitsaufgaben des Bundes. **Belegart 15**

nach § 150c Abs. 3 S. 2 GewO zur Bewertung der Beschränkung der Auskunft. **Belegart 16**

nach § 150a Abs. 2 Nr. 7 für die Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung. **Belegart 17**

¹² Die Versendung der entsprechenden Auskünfte erfolgt bei AuMiAu-Ersuchen auf Papier, bei XBFJ-Ersuchen per XBFJ.

9. Benötigte Empfangsarten

Für den Empfang von Nachrichten, die nicht auf einem Ersuchen der empfangenden Stelle selbst beruhen:

Empfang von Führungszeugnissen

gemäß § 30 Abs. 5 BZRG, die auf - durch die Meldebehörden übermittelten - Antrag der Privatperson direkt an eine Behörde versandt werden sollen, Belegarten OB, OE, OG, OH sowie Belegarten PB, PE, PG, PH, sofern das Führungszeugnis keine Eintragung enthält (**nur für an XBfJ teilnehmende Behörden**). Hinweis: Im Antrag muss das Behördenkennzeichen der empfangenden Stelle angegeben sein.

Empfang von Auskünften

gemäß § 150 Abs. 5 GewO, die auf - durch die Melde- oder Gewerbebehörden übermittelten - Antrag der Privatperson direkt an eine Behörde versandt werden sollen, Belegart 9 (**nur für an XBfJ teilnehmende Behörden**). Hinweis: Im Antrag muss das Behördenkennzeichen der empfangenden Stelle angegeben sein.

10. Übermittlung von Mitteilungen

Mitteilungen zum BZR (auch Suchvermerke)

Mitteilungen zum GZR

Hinweis: Elektronische Mitteilungen zum BZR werden vom Bundesamt für Justiz mit einer elektronischen Empfangsbestätigung quittiert. Elektronische Mitteilungen zum GZR werden im Bundesamt für Justiz zunächst intellektuell geprüft; im Anschluss wird der mitteilenden Stelle - mit Ausnahme der Justizstellen - eine elektronische Empfangsbestätigung mit dem im GZR tatsächlich eingetragenen Inhalt der Entscheidung übermittelt. Die mitteilenden Stellen müssen daher in der Lage sein, Empfangsbestätigungen auf dem Leitungsweg entgegenzunehmen.

Die Richtigkeit der vorstehenden Angaben – insbesondere auch hinsichtlich der Zuständigkeit für die beantragten Anfragearten - wird hiermit bestätigt.

Ort*

Datum*

Dienstsiegel*

Unterschrift*